



Ecksteinmühle Fragen zur Turbine und zum Wasserrecht

A. Zulässigkeit der tatsächlich eingebauten Turbine

Nach dem Bescheid der Bezirksregierung Hannover vom 17.2.1999 gilt das Wasserrecht „zum Antrieb zweier Turbinen mit einem Schluckvermögen von 16 m³/s“. Die Region Hannover hat das Schluckvermögen der Turbinen durch den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz prüfen lassen. Die Überprüfung von 18.5.2009 bestätigt das Schluckvermögen der beiden aktuell eingebauten Turbinen von zusammen 16 m³/s. Bei der Messung lag der Wasserspiegel etwa 10 cm unterhalb des Stauziels. Das tatsächliche Schluckvermögen ist daher etwas größer anzunehmen.

Die Bezirksregierung Hannover hat in ihrer Stellungnahme vom 9.11.2000 zum Bauantrag für die Turbine auf die Auflagen im wasserrechtlichen Bescheid hingewiesen. Entsprechend der Auflage 3 zum Bescheid vom 17.2.1999 soll die Turbine auf freien Durchfluss gestellt werden können. Das ist nach mehrfach wiederholter mündlicher Aussage der Fall. Ggf. wäre die schriftliche Bestätigung nachzureichen oder die Tasche zu überprüfen. Nach Darstellung des Anlagenplaners erfüllt der mögliche freie Durchfluss durch die Turbine auch die Forderung, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse ergeben. Hierüber liegen allerdings keine Messungen vor. Zusätzlich wurde neben der neuen Turbine ein Entlastungsschutz eingebaut, dass nach Messungen des vom Bauherrn beauftragten Büros 2 m³/s zusätzlichen Abfluss leistet, der auf die verfügbare Durchflussleistung anzurechnen ist. Zu verlangen ist, dass diese dem entspricht, was die zuvor vorhandene Freiflut geleistet hat, bzw. dass bei Abweichungen davon, die dadurch erzeugten Änderungen bei der Wasserspiegellage nur gering sind.

Vorbehaltlich der Nachweise zu Absatz 2 entspricht die eingebaute Turbinen dem Wasserrecht. Die Tatsache dass in dem bei der Stadt Neustadt eingereichten Bauantrag für die Erweiterung der Anlagen zunächst eine Turbine mit größerem Durchmesser vorgesehen war als tatsächlich eingebaut, ist für die wasserrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich. Auch dass in den Unterlagen zur hydraulischen Berechnung eine Rohrturbine dargestellt war, und dass in im Bescheid vom 17.2.1999 in der Klammer auf den geplanten Einbau einer Rohrturbine hingewiesen wird, ist nicht erheblich, da die Auswirkungen auf die hydraulischen Abflussverhältnisse und die Wasserstände sich ausschließlich aus dem Durchfluss durch die Turbine ergeben, bzw. aus dem Schluckvermögen.

B. Festlegung des Stauziels

Die Festlegung des Stauziels erfolgte unstrittig auf einen Wasserstand von NN + 36,10 m an der Mühle in der kleinen Leine. Es heißt im Bescheid weiter: *Dieses entspricht am Bezugspegel Neustadt einem Wasserstand von 2,85 m über dem Pegelnullpunkt.* Dieser Satz ist in seiner Formulierung nicht sauber, denn der Wasserstand NN + 36,10 m liegt 4,81 m über dem Pegel. Was gemeint ist wird klarer im Zusammenhang mit der Auflage 2: *Bei Wasserständen am Pegel Neustadt höher als das Mittelwasser von 2,85 m bezogen auf den Pegelnullpunkt, ist der Abfluss ... so zu steuern, dass das Stauziel von 36,10 m so lange wie möglich gewährleistet ist.* Danach geht es darum, dass das Stauziel an der Mühle bis zu bestimmten Abflussverhältnissen in der Leine selbst, ausgedrückt durch einen Wasserstand am Pegel Neustadt, einzuhalten ist. Der im Bescheid genannte Wasserstand soll laut dem Mittelwasser entsprechen.

Ausweislich der in der Akte befindlichen Schlüsselkurve des Pegels Neustadt mit Stand 21.2.2001 ergibt sich bei einem Wasserstand von 2,85 m ein Durchfluss in der Leine von 82,86 m³/s. Und nach der in der Akte befindlichen Auswertung der Pegel-daten ist das Mittelwasser des Pegels Neustadt 2,33 m für den statistischen Zeitraum 1997 bis 2007. Bei dem Wasserstand beträgt der Abfluss in der Leine 52 m³/s. Die hydraulische Berechnung zur Festlegung des alten Wasserrechts geht von einem mittleren Abfluss von 55 m³/s aus, bis zu dem das Stauziel gehalten werden kann. Es kann festgestellt werden, dass der Pegelstand 2,85 m über Pegelnullpunkt keinesfalls das Mittelwasser darstellt.

Angesichts von 2 sich widersprechenden Aussagen ist keine von beiden durchsetzbar festgelegt. Es bedarf einer erneuten Auslegung und Festlegung. Diese muss sich daran orientieren, was zum Zeitpunkt der Entscheidung 1999 nach Aktenlage geregelt werden sollte. Und die nimmt stets nur auf den Begriff Mittelwasser Bezug, nicht auf einen Pegelstand 2,85 m am Pegel Neustadt (Schreiben des Ing.büro Richter vom 17.11.1997 und der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 16.1.1998 und vom 21.10.1998). Es kann dabei angenommen werden, dass nicht ein Wert 2,85 m am Pegel Neustadt, sondern ein mit dem Mittelwasser korrespondierender Wert von 2,35 m festgelegt werden sollte, bis zu dem das Stauziel uneingeschränkt gilt.

C. Auflagen

Auflage 1

Die in der Auflage geforderte Staumarke wurde gesetzt. Einer Überarbeitung der Auflage ist nicht erforderlich

Auflage 2

Die Auflage 2 gilt anders als die Auflage 3 auch für den Zustand mit einer Turbine, der nach dem Bescheid vom 17.02.1999 zunächst noch vorhanden war.

„Bei Wasserständen höher als das Mittelwasser von 2,85 m bezogen auf den Pegelnullpunkt ist der Abfluss durch geeignete steuerungstechnische Regelungseinrichtungen so zu steuern, dass das Stauziel von 36,10 m NN so lange wie möglich gewährleistet ist. Dies gilt auch bei weiter steigenden Wasserständen. ...“

Wie bereits oben dargelegt, entspricht der Wasserstand 2,85 m am Pegel Neustadt nicht dem Mittelwasser. Die Zahl ist auf 2,35 m zu korrigieren.

Die Auflage regelt, dass die vorhandenen Abflussöffnungen entsprechend zu steuern sind. Die Schaffung weiterer Anlagen, um den Abfluss an der Mühle zu erhöhen,

kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Bezirksregierung Hannover hat sich am 28.07.1999 gegenüber dem Rechtsinhaber und der Stadt Neustadt entsprechend geäußert: „Die Auflage Nr. 2 bedeutet aber gleichzeitig im Umkehrschluss, dass wenn alle steuerungstechnischen Regeleinrichtungen, hier Schütz vor dem Freischuss, bei erhöhtem Wasseranfall ausgeschöpft sind und der Wasserstand trotzdem weiter steigt, das Stauziel 36,10 m NN ab diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr hat.“

Auflage 3

Aus der Beurteilung der Auflage 2 erschließt sich dann auch die Auflage 3. Durch den Einbau der 2. Turbine soll es nämlich nicht zu anderen (negativen) Auswirkungen auf das Abflussverhalten in der Kleinen Leine kommen. Anstelle der in Auflage 2 geregelten vollen Öffnung des zunächst vorhandenen Freischützes tritt der volle mögliche Durchfluss durch die 2. Turbine.

Bei höheren Wasserständen ist die zweite Turbine ... auf freien Durchfluss zu stellen.

Letztlich wird damit eine nähere Bestimmung der Auflage 2, die weiter gilt, vorgenommen. Der freie Durchfluss durch die 2. Turbine ist nicht etwa erst bei unbestimmten noch höheren Wasserständen als nach Auflage 2 zu gewährleisten, sondern um das Stauziel von 36,10 m NN so lange wie möglich einzuhalten ist erforderlichenfalls die 2. Turbine auf freien Durchfluss zu stellen. Freier Durchfluss durch die Turbine herrscht dann, wenn die Leit- und Laufradschaufeln der Turbine auf die größtmögliche Öffnung gestellt sind und die Turbine sich ohne Last (ohne Energieerzeugung) frei drehen kann.

In der Auflage 3 heißt es dann weiter: *Sollten sich im Betrieb mit der zweiten Turbine negative Einflüsse auf die Abflussverhältnisse und die Hochwasserstände zeigen, so ist entweder die Freiflut oder die ehemalige Sandschleuse vor der Mühle wieder zu öffnen.*

Die mögliche genannte Folge Öffnung der Freiflut bedeutet die Wiederherstellung des Zustandes ohne die 2. Turbine. Negative Einflüsse auf die Abflussverhältnisse können daher nur nachteilige Veränderungen gegenüber dem Betrieb mit einer Turbine (und Freiflut) ergeben. Von den Anliegern vorgetragene Veränderungen der Wasserstandsverhältnisse, die sich daraus ergeben haben dass das Wehr 2003 wieder auf die zulässige Höhe gebracht wurde, sind dadurch nicht erfasst. Zweifelsfrei geht es nur um Veränderungen, die sich durch den Einbau der 2. Turbine anstelle der Freiflut ergeben haben. Solche Veränderungen müssten erst nachgewiesen werden bevor die genannten Folgen eintreten und entsprechende Forderungen durchgesetzt werden können.

Auflage 4

Hier wird festgelegt, dass der Stau für die Unterhaltung städtischer Entwässerungsanlagen bei Niedrigwasser während 2 Wochen weiter abgesenkt werden muss als 36,10 m NN. Auch muss die Unterhaltung der historischen Schleuse möglich sein. Für den Vollzug bleibt dagegen der letzte Satz zum Teil unklar: *Die festgesetzte Höhe des Staus und der Betrieb mit 2 Turbinen darf zu keiner Erhöhung des Unterhaltungsaufwands in der Kleinen Leine einschließlich der Ufer führen.* Laut Feststellung der Bezirksregierung Hannover vom 29.05.1997 gab es nämlich bis dahin keine rechtswirksam festgelegte einzuhaltende Stauhöhe an der Mühle. Diese wurde erstmalig mit dem Bescheid vom 17.02.1999 festgesetzt. Es ist schwer vorstellbar, dass sich die Unterhaltungskosten durch die nunmehr festgesetzte Stauhöhe gegenüber

einem unregelmäßigen Zustand erhöhen sollten. Der zweite genannte mögliche Einfluss auf die Unterhaltungskosten (Betrieb mit zwei Turbinen) ist nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn eine solche Folge bisher nicht festzustellen war. Eine Neuformulierung der Auflage ist nicht erforderlich.

Überwachung

Nach § 101 WHG ist die Wasserbehörde befugt Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten. Betriebszeit ist die Zeit in der die Wasserbenutzungsanlage, hier die Turbinen betrieben werden, nicht etwa die üblichen Geschäftszeiten oder Zeiten, in denen die Anlage mit Personal besetzt ist. Auf dieser Grundlage dürfte ein Einsichtsrecht in die Daten einer vorhandenen betrieblichen online-Überwachung als milderer Mittel als das durch Schlüsselübergabe sichergestellte jederzeitige Betretungsrecht durchsetzbar sein. Das gilt in dem Umfang wie die Daten für die Überwachung relevant sind, hier: Wasserstandsmessung vor der Mühle, Öffnungszustand von Schützen und der Turbinenleit- und Laufschaufeln, Feststellung ob die neuere Turbine lastfrei gefahren wird.



Heidtmann